

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Hoppenrade hat am 20.11.01 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zur Festlegung und Abrundung der Ortslage Hoppenrade nach § 34 Abs. 4 BauGB einzuleiten. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel

3. Der Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.12.01 bis 18.01.02 während der Dienststunden im Bauamt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 08.12.01 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Seenkurier“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Abrundung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 05.12.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.05.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel

5. Die Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für die Ortslage Hoppenrade, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist in der Gemeindevertretersitzung am 07.05.02 beschlossen worden. Die Begründung wurde gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Satzung aufgrund der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung an die Höhere Verwaltungsbehörde weiterzuleiten sowie die nicht berücksichtigten Anregungen bei der Vorlage der Satzung zur Genehmigung, verbunden mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel

6. Die Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 12.07.02. AZ 111/02 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel

7. Die Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel

8. Die Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.08.02 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Seenkurier“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11.08.02 wirksam geworden.

Hoppenrade, den 15.08.02...Bürgermeister/Siegel

Satzung der Gemeinde Hoppenrade

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB und § 86 LBauO

über die 1. Änderung zur Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hoppenrade

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.08.1997 sowie § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 06.051998 wird mit Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 07.05.02 und mit Genehmigung des Landrate s folgende Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hoppenrade erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Die beigefügte Karte mit den darin enthaltenen Festsetzungen sowie die beigefügten textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Hoppenrade, d. 15.08.02 Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

1. Nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO sind bei Neubauten von Wohngebäuden Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30° bis 50° auszubilden. Als Bedachungsmaterial werden ausschließlich Tonziegel in rotem bzw. rotbraunem Farbton zugelassen. Betondachsteine, die in ihrer Oberfläche , Größe und Farbe Tondachziegeln entsprechen, sind ebenfalls zugelassen.

2. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB sind nachfolgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen im Ortsteil Hoppenrade zu realisieren.

Ein Ausgleich durch den Eingriff in Form einer Flächenversiegelung ist an den Grundstücksgrenzen, die zur freien Landschaft vermitteln, auf einem 6,00 m breiten Pflanzstreifen von den Eigentümern eine dreireihige Hecke anzulegen. Der Pflanzabstand von Reihe zu Reihe beträgt jeweils 1,00 m, Pflanzabstand auf der Reihe 1,50 m. Sträucher sind als zweimal verpflanztes Material und Bäume als Hoochstämme mit einem Stammumfang von 14-16 cm i einem Abstand von jeweils 10,00 m in die vertikale Struktur zu setzen. Eine einjährige Fertigstellung- sowie eine zweijährige Entwicklungspflege ist zu gewährleisten. Ausfallendes Material ist zu ersetzen. Die Maßnahme ist im Jahr der Bauabnahme als Herbstpflanzung zu realisieren.

Artenliste Hochstamm: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm

Acer campestre
Fraxinus excelsior
Tilia platyphyllos
Tilia cordata
Crataegus laevigata
Äsculus hippocastanum
Sorbus aucuparia
Sorbus aria
Carpinus betulus
Malus Sylvestris

Feldahorn
Esche
Sommer-Linde
Winter-Linde
Rotdorn
Gemeine Roßkastanie
Eberesche
Mehlbeere
Hainbuche
Wildapfel

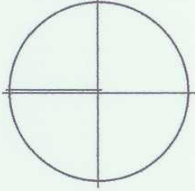
Artenliste Heckenpflanzen: Strauch, 2 x verpflanzt

Corylus avellana
Crataegus monogyna
Crataegus oxyacantha
Rosa canina
Prunus spinosa
Lonicera xylosteum

Hasel
Eingriffelige Weißdorn
Zweigriffelige Weißdorn
Hundsrose
Schlehe
Heckenkirsche

4. Eine einjährige Fertigstellung- sowie eine zweijährige Entwicklungspflege ist zu gewährleisten. Ausfallendes Material ist zu ersetzen.

5. Die Maßnahme ist im Jahr der Bauabnahme als Herbstpflanzung zu realisieren.

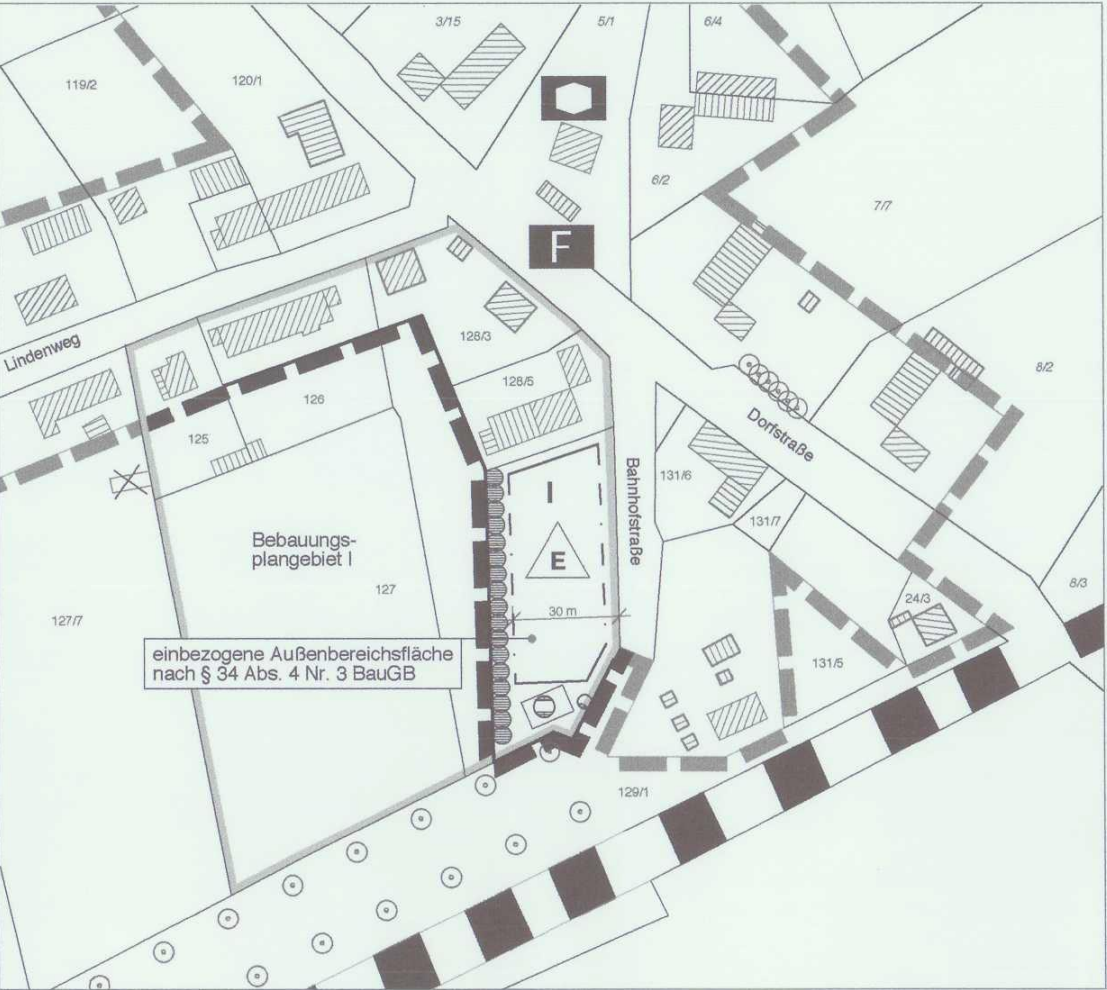


Hoppenrade
M 1: 2.000

Flurkartenausschnitt
Gemarkung Hoppenrade, Flur 1

Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4.000 vorliegt. Der Herausgeber der Flurkarte ist der Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt. Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im Oktober 2001 durch den Planverfasser unmaßstäblich ergänzt. Regreßansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Vervielfältigung mit Genehmigung 1/2000



Satzung zur 1. Änderung der
Klarstellungs- und
Ergänzungssatzung
Gemeinde Hoppenrade
Ortsteil Hoppenrade

Auftraggeber: Gemeinde Hoppenrade
Amt Krakow am See
Markt 2, 18292 Krakow am See
Tel. 038457/3040

Planverfasser: Freie Architektin
Romy-Marina Metzger
Ringstraße 36, 18276 Groß Upahl
Telefon 038450/20018

B 139

Mai 2002

Planzeichen

- Festsetzungen**
- Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - I Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - E nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze
 - Anpflanzen: Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahme**
- Grenze der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
 - Grenze des B-Plan-Gebietes
 - F Feuerwehr
 - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 und Abs. 6 BauGB)
 - Gas
 - Wasser
- Sonstige Planzeichen**
- ▨ Wohngebäude
 - ▨ Nebengebäude
 - ▨ Gebäude nach Erfassung ergänzt
 - ▨ Verkehrsflächen
 - ▨ Flurstücksgrenzen
 - 39/1 Flurstücksnummern, Flur 1
 - 39/1 Flurstücksnummern, Flur 2
 - Bäume im Bestand
 - ▨ Bahnanlagen

Planzeichen

Festsetzungen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Flurstückung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) Anpflanzungen: Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB) Baugrenze
Nachrichtliche Übernahme	Feuerwehr sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
Sonstige Planzeichen	Umgrünung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB) Straßenverkehrslärm nachts bis 50 dB (A) Straßenverkehrslärm nachts bis 45 dB (A) Emissionsmindestabstand bei Tierhaltung Wohngebäude Nebengebäude Gebäude nach Erfassung ergänzt Verkehrsflächen Flurstücksgrenzen Flurstücksnummern Bäume im Bestand Anlage zur Abwasserbeseitigung

Textliche Festsetzungen

1. Nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO sind bei Neubauten von Wohngebäuden Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30° bis 50° auszubilden. Als Bedachungsmaterial werden ausschließlich Tonziegel in rotm bzw. rotbraunem Farbton zugelassen. Betondachsteine, die in ihrer Oberfläche, Größe und Farbe Tondachziegeln entsprechen, sind ebenfalls zugelassen.

2. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB sind nachfolgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen im Ortsteil Hoppenrade zu realisieren.

Zur Eingliederung der Bebauung in den Landschaftsraum und zur Abgrenzung der Grundstücksflächen ist an den wiesenseitigen Grundstücksgrenzen auf dem Grundstück ein 6 bis 8 m breiter Streifen zum dreireihigen Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt jeweils 1 m in Abständen von ca. 10 m ist ein Heister zu pflanzen.

Artenliste Heister:
Hochstamm 3 x verpflanzt

Acer campestre
Fraxinus excelsior
Tilia platyphyllos
Tilia cordata
Crataegus laevigata
Aesculus hippocastanum
Sorbus aucuparia
Prunus padus
Sorbus aria
Carpinus betulus
Malus sylvestris

Feldahorn
Esche
Sommer-Linde
Winter-Linde
Rotdorn
Gemeine Roßkastanie
Eberesche
Traubenkirsche
Mehlbeere
Hainbuche
Wildapfel

Artenliste Heckenpflanzen:

Corylus avellana
Crataegus monogyna
Crataegus oxyacantha
Rosa canina
Prunus spinosa
Lonicera xylosteum
Prunus avium

Hasel
Eingriffelige Weißdorn
Zweiggriffelige Weißdorn
Hundsrose
Schlehe
Heckenkirsche
Vogelkirsche

für feuchte Standorte zusätzlich:
Alnus glutinosa
Salix alba

Schwarzerle
Kopfleiche

4. Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Die Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Bauabnahme entsprechend der Baumaßnahmen auf den o.g. Flächen zu realisieren.

5. Die Gemeinde pflanzt im Bereich des neu anzulegenden Sportplatzes im Geltungsbereich der Satzung in Hoppenrade bis zum Jahresende 2001 als Ausgleichsmaßnahme eine Hecke nach o.g. Anforderungen.

6. Für die Pflanzungen gilt ein Pflege- und Erhaltungsgebot.

Satzung der Gemeinde Hoppenrade

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB und § 86 LBauO

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hoppenrade

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.08.1997 sowie § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.1998 wird mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.11.2000 mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für den Ortsteil Hoppenrade erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Die beigelegte Karte mit den darin enthaltenen Festsetzungen sowie die beigelegten textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Hoppenrade, 11.11.2000

Wapmann
Der Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Hoppenrade hat am 11.11.2000 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zur Festlegung und Abrundung der Ortsteile Hoppenrade und Lüdershagen nach § 34 Abs. 4 BauGB einzuleiten. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hoppenrade, den 11.11.2000 Bürgermeister/Siegel Wapmann

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.11.2000 durchgeführt worden.

Hoppenrade, den 11.11.2000 Bürgermeister/Siegel Wapmann

3. Der Entwurf zur Ergänzungssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.11.2000 bis 16.11.2000 während der Dienststunden im Bauamt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.11.2000 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Seenkurier“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Abrundung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 16.11.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hoppenrade, den 11.11.2000 Bürgermeister/Siegel Wapmann

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.11.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hoppenrade, den 11.11.2000 Bürgermeister/Siegel Wapmann

5. Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für die Ortsteile Hoppenrade, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist in der Gemeindevertretung am 11.11.2000 beschlossen worden. Die Begründung wurde gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Satzung aufgrund der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung an die Höhere Verwaltungsbehörde weiterzuleiten sowie die nicht berücksichtigten Anregungen bei der Vorlage der Satzung zur Genehmigung, verbunden mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Hoppenrade, den 11.11.2000 Bürgermeister/Siegel Wapmann

6. Die Genehmigung der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 11.11.2000 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

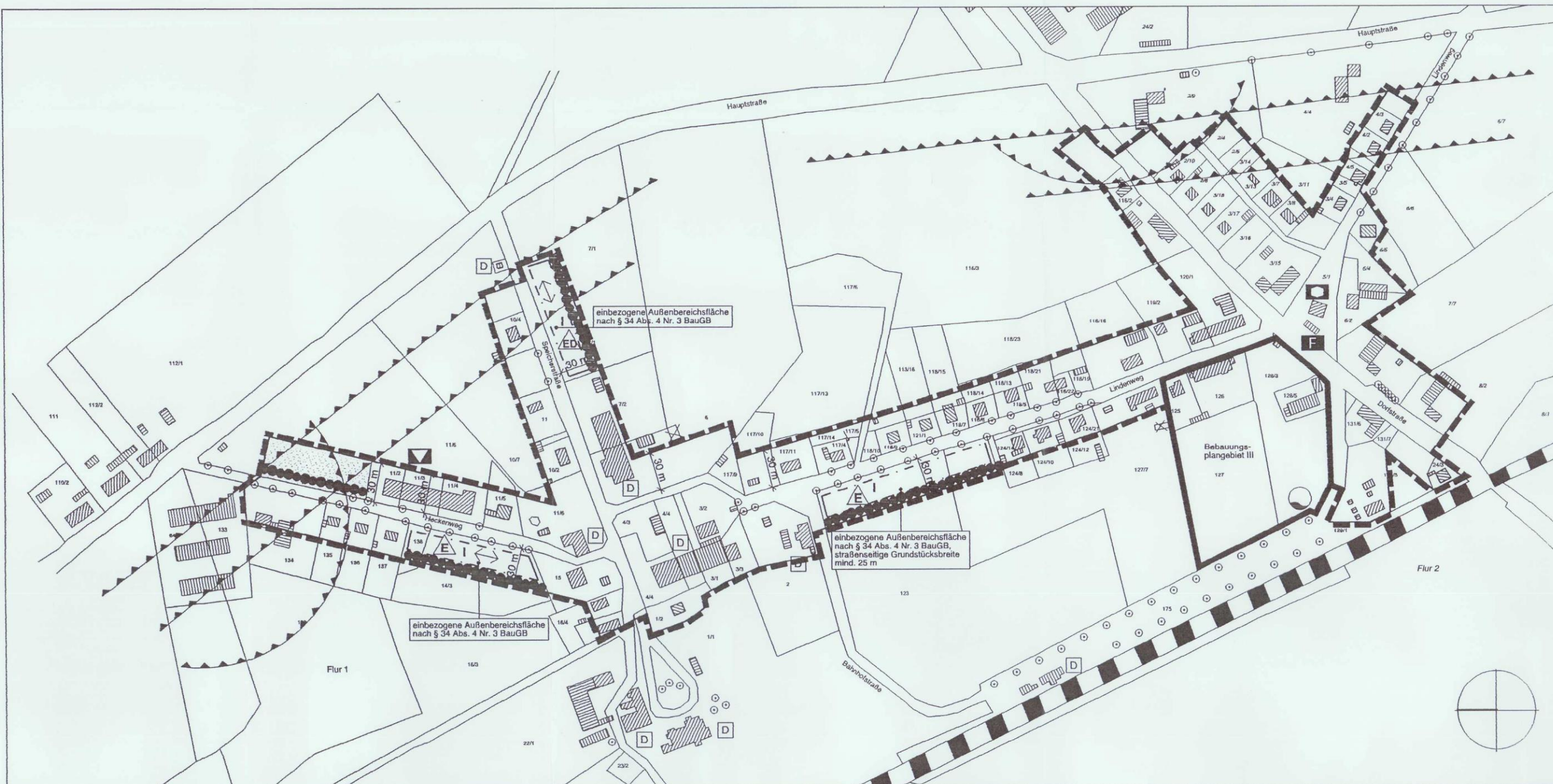
Hoppenrade, den 11.11.2000 Bürgermeister/Siegel Wapmann

7. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Hoppenrade, den 11.11.2000 Bürgermeister/Siegel Wapmann

8. Die Genehmigung der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.11.2000 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Seenkurier“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 11.11.2000 wirksam geworden.

Hoppenrade, den 11.11.2000 Bürgermeister/Siegel Wapmann



Hoppenrade
M 1: 2.500

Flurkartenausschnitt Gemarkung Hoppenrade, Flur 1 und 2

Der katastermäßige Bestand am 1.1.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4.000 vorliegt. Der Herausgeber der Flurkarte ist der Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt. Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im Dezember 1999 durch den Planverfasser unmaßstäblich ergänzt. Regreßansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Vervielfältigung mit Genehmigung 1/2000, 2/2000 und 3/2000

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Hoppenrade

Ortsteil Hoppenrade

Auftraggeber: Gemeinde Hoppenrade
Amt Krakow am See
Markt 2, 18292 Krakow am See
Tel. 038457/3040

Planverfasser: Freie Architektin
Romy-Marina Metzger
Haus 36, 18276 Groß Upahl
Telefon 038450/20018

September 2000

B 140